



Vereinsordnung

Teil I

Stand: Januar 2018

1. Den Vereinsmitgliedern stehen folgende Gewässer zur Verfügung:
Gewässerabschnitt 1: Aufragen
Gewässerabschnitt 2: Laaber - Einmündung Aufragen bis Schlappmühle
Gewässerabschnitt 3: Laaber – Schlappmühle bis Mittermühle
Gewässerabschnitt 4: Laaber – Mittermühle bis Fischwassergrenze unterhalb Neumühle
Gewässerabschnitt 5: Helmweiher

2. Es gelten folgende Gebühren und Beiträge:

Aktive erwachsene Mitglieder

Aufnahmegebühr	EUR	100,00
Jahresbeitrag	EUR	20,00
+ Startgebühren für Anfischen und Königsfischen	EUR	10,00

Passive erwachsene Mitglieder

Jahresbeitrag	EUR	15,00
---------------	-----	-------

Jahreskarte Erwachsene

Gewässerabschnitte 1-4	EUR	90,00
Weiher	EUR	50,00
Gewässerabschnitt 1-4 + Weiher	EUR	130,00

Tageskarte Erwachsene

Gewässerabschnitt 1-4	EUR	7,50
-----------------------	-----	------

3. Der Fischerei-Erlaubnis-Schein ist personenbezogen und nicht übertragbar. Jedem Vereinsmitglied muss auf Verlangen der Fischerei-Erlaubnis-Schein vorgezeigt werden. Wer sich einer Kontrolle widersetzt oder den Kontrollierenden in seiner Aufgabe behindert, hat alle Folgen zu tragen.

4. Es gelten folgende Fangrichtlinien und -beschränkungen:

Unter Raubfischangeln zählen folgende Köder: Kunstköder (Blinker, Spinner, Wobbler, usw.), tote Fische und Teile davon.

Fische, die dem Wasser entnommen werden, sind sofort mit Angabe der Gewässerstrecke in das Fangbuch einzutragen.

für Gewässerabschnitte 1-4

Auf Friedfische darf mit zwei Ruten gefischt werden.

Auf Raubfische darf nur mit einer Rute gefischt werden, eine zweite Rute kann zum Friedfischfang verwendet werden.

Köderfischgerten gelten als Friedfischrute.

In den Gewässerabschnitten 1 (Augraben) und 2 (Einmündung Augraben bis Schlappmühle) ist für Mehrfachhaken die Mindestgröße 1/0 vorgeschrieben.

1 Raubfisch (Hecht, Waller, Zander) pro Tag

1 Karpfen pro Tag

2 Forellen (maximal 8 Forellen pro Woche)

für **Weiher**

Im Weiher darf mit zwei Ruten gefischt werden.

1 Karpfen pro Tag

1 Raubfisch pro Tag

5. Es gelten die Mindestmaße und Schonzeiten gemäß dem Beiblatt „Bedingungen“.
6. Das Befischen der Laichschonstätten ist grundsätzlich verboten.
Ausnahme: vom 01. Oktober bis zu den jeweiligen Schonzeiten ist das Fischen auf Raubfische gestattet.
7. Das Befahren der Wiesen ist grundsätzlich verboten.
8. Gastfischern ist das Fischen in den Gewässerabschnitten 1 und 2 nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes erlaubt.
9. Die Gewässerabschnitte 1 und 2 dürfen von Tageskarteninhabern erst 6 Wochen nach Forellenbesatz befischt werden.
10. Tageskarteninhaber sind verpflichtet, die Fangliste ausgefüllt an den Verein zurückzusenden.

11. **Ab dem 70. Geburtstag** und dann alle 5 Jahre sowie zu Hochzeiten (**sofern bekannt**) wird den Mitgliedern gratuliert und ein Präsent überreicht.
Ab dem 70. Lebensjahr werden die Mitglieder als beitragsfrei eingestuft und zum Ehrenmitglied ernannt.
12. Bei Beerdigungen wird ein Kranz niedergelegt, aber keine Grabrede gehalten.



Vereinsordnung

Teil II - Jugend

Stand: Januar 2018

1. Der Beitritt zum Verein der Fischerfreunde Aufhausen e.V. ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich.
2. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft in der Fischerjugend. Jungfischer, die die Fischerprüfung erfolgreich bestanden haben und im Besitz eines Erwachsenen-Fischereischeins sind, werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres als aktives erwachsenes Mitglied geführt.
Jungfischer ohne Fischerprüfung wechseln mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die passive Mitgliedschaft und sind nicht mehr zum Fischen berechtigt.
3. Es gelten folgende Gebühren und Beiträge:

Aufnahmegebühr	EUR	25,00
Jahresbeitrag	EUR	7,50
+ Startgebühren für Anfischen und Königsfischen	EUR	5,00

Jahreskarte für Jugend mit **Erwachsenen-Fischereischein** (14-18 Jahre)

Gewässerabschnitt 1-4	EUR	37,50
Weiher	EUR	20,00
Gewässerabschnitt 1-4 + Weiher	EUR	50,00

Jahreskarte für Jugend mit **Jugend-Fischereischein** (10-18 Jahre)

Gewässerabschnitt 1-4	EUR	25,00
Weiher	EUR	15,00
Gewässerabschnitt 1-4 + Weiher	EUR	35,00

Tageskarte Jugend

Gewässerabschnitt 1-4	EUR	2,50
-----------------------	-----	------

4. Gemäß Bay. Fischereigesetz (Art. 64 ff.) gelten folgende Fangrichtlinien und – beschränkungen für Jugendliche:

10 – 18 Jahre	ohne Prüfung mit Jugend-Fischereischein	1 Handangel nur in Begleitung nur auf Friedfisch
10 – 18 Jahre	mit Prüfung mit Jugend-Fischereischein	1 Handangel nur in Begleitung nur auf Friedfisch
14 – 16 Jahre	mit Prüfung mit Erwachsenen-Fischereischein	2 Handangeln ohne Begleitung nur auf Friedfisch ----- 2 Handangeln in Begleitung des Jugendwarts auf Raubfisch
ab 16 Jahre	mit Prüfung mit Erwachsenen-Fischereischein	ohne Beschränkung

Die Begleitperson muss volljährig und im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein.

Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Vereinsordnung Teil I.



Bei Nichtbeachtung der Beschlüsse werden vereinsinterne Konsequenzen gezogen.

Gesetzliche Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Aufhausen, im Januar 2018

Oliver Schindlbeck
1. Vorstand

Sabine Troidl
1. Kassier

Peter Eiglsperger
1. Gewässerwart

Florian Blabusch
1. Jugendleiter

Sandra Schindlbeck
Schriftführerin

Florian Troidl
2. Vorstand

Michael Hierlmeier
2. Kassier

Herbert Frumolt
2. Gewässerwart

Alexander Stieglmeier
2. Jugendleiter